GEMEINDE
BUCHS
AARGAU

Abwasserreglement

vom 5. Dezember 2006

Inhaltverzeichnis

Seite

A) Allgemeine Bestimmungen 1
B) Anschlusspflicht und Anschlussrecht 5
C) Bewilligungsverfahren 6
D) Technische Ausführungsvorschriften 9
E) Finanzierung und Abgaben 12
F) Rechtsschutz und Vollzug 12
G) Schluss- und Übergangsbestimmungen 13

INDEX 14

Abkürzungen und Begriffserläuterungen

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
EG GSchG	Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz
V EG GSchG	Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz
GEP	Genereller Entwässerungsplan
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
BauG	Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband

Die Einwohnerrat Buchs beschliesst, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,

folgendes

ABWASSERREGLEMENT

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Präambel

Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 2

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3

Abwasseranlagen; Definition, Begriffe

[1] Abwasseranlagen im Sinne des Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

[2] Die Begriffe sind im Kapitel D) "Technische Ausführungsvorschriften" definiert.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

[1] Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet, mit Ausnahme der privaten Grundstücksentwässerung.

[2] Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen eigenständig und die zentrale Abwasserreinigungsanlage zusammen mit anderen Gemeinden.

[3] Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

[4] Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 5

Projektierungs- und Baukredite

Das gemäss Gemeindeordnung zuständige Organ bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen inkl. der anteilsmässigen Beteiligung an der regionalen Abwasserreinigungsanlage.

§ 6

Zuständigkeit Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GschG);

b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;

c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) und zur Benützung der öffentlichen Kanalisation mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;

d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser;

e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässerschutzstelle

[1] Die Bauverwaltung versieht die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle. Sie kann für besondere Aufgaben externe Fachleute beiziehen.

[2] Der kommunalen Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen (§ 2 V EG GSchG):

a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;

b) Kontrolle und Abnahme privater Grundstücksentwässerungen;

c) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen, inkl. Spezialbauwerke;

d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;

e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;

f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt des BVU;

g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

§ 8

Kanalisationsplanung

[1] Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes (§ 6 EG GSchG) ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung

[2] Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen (§ 20 EG GSchG).

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen

[1] Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Die Gemeinde kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag Aufgaben an Grundeigentümer übertragen.

[2] Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

Private Abwasser-anlagen

[1] Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

[2] Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

[3] Bei neuen Gebäuden müssen das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

[4] Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

[5] Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, sind Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

[6] Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

[7] Private Abwasseranlagen haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

[8] Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen stets auch alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, d. h. Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

§ 11

Abwasser-sanierung

[1] Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

[2] Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er Beiträge gemäss dem "Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen" fest.

§ 12

Abwasser-kataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wurden die entsprechenden Pläne mittels CAD-Programmen erstellt, sind auch die digitalen Daten zur Verfügung zu stellen.

B) ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§ 13

Anschlusspflicht

[1] Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

[2] Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

[1] Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

[2] Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

[3] Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen oder in ein Gewässer (Vorfluter) einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

[4] Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln (§ 6 V EG GSchG).

§ 15

Bestehende Abwasser-anlagen

[1] Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind grundsätzlich zu sanieren. Sie können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

[2] Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwassertrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

[3] Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

C) BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 17

Gesuch für private Abwas-seranlagen

[1] Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage sowie für den Anschluss an die Kanalisation ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

[2] Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

[3] Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Gesuchs-
unterlagen

[1] Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Situationsplan 1:500 (Grundbuchplan) mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
  - Gewässerschutzbereiche Au, ÜB
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
  - Höhenkoten (mit Angabe Bezugspunkt in Meereshöhe)
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt, Hofdüngerverwertung)
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Installationsanzeige mit Prognose der Belastungswerte und Flächenberechnung mit Schema gemäss "Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen".
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) notwendig.

[2] Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 20

Bewilligung

[1] Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch erst dann gutheissen, wenn der positive Entscheid vorliegt.

[2] Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung.

[3] Die Geltungsdauer der Bewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 21

Ausführung

[1] Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

Planänderungen

[2] Für jede Änderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Die Gewässerschutzstelle kann sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

[3] Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 22

Abnahme
Ausführungspläne
Inbetriebnahme

[1] Die Vollendung der Anlagen ist der Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken, nötigenfalls in mehreren Etappen, zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

[2] Die Ausführungsqualität der Anlagen und des Anschlusses ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist der Gewässerschutzstelle einzureichen.

[3] Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

D) TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 23

Technische Ausführungsvorschriften

[1] Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen, jeweils in der neuesten Fassung, massgebend, zurzeit:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Departementes Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592 000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533 190 (2000), SIA 190, Kanalisationen
- Ordner "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA

[2] Es gilt die jeweils aktuell gültige Fassung dieser Vorschriften.

§ 24

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25

Unverschmutztes Abwasser

[1] Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fern zu halten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in einen Vorfluter, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

Fremdwasser

a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Dachwasser

b) Dachwasser

Dachwasser ist, wo hydrologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Versickerungen

c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

Strassen- und Platzwasser

[2] Strassen- und Platzwasser sind im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasser- bzw. Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

Strassen

a) Strassen

Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden (§ 110 BauG).

Plätze

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagenparkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), zu gestalten.

§ 26

Einleitungsbewilligung

[1] Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (GSchG).

[2] Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 27

Landwirtschafts-betriebe

[1] Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

[2] Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 28

Bau, Unterhalt

[1] Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.

[2] Sämtliche privaten Abwasseranlagen inklusive Hausinstallationen sind fachmännisch zu erstellen.

§ 29

Kontrolle, Haftung

[1] Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.

[2] Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

[3] Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

[4] Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

[5] Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

[6] Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Art. 36 GSchG. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

E) FINANZIERUNG UND ABGABEN

§ 30

Finanzierung, Abgaben

Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und Abwassereinleiter und die Abgaben richten sich nach dem separaten "Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen".

F) RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 31

Rechtsschutz, Vollstreckung

[1] Verfügungen der kommunalen Gewässerschutzstelle (Bauverwaltung) können von den Betroffenen innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Gemeinderat angefochten werden. Damit wird die Verfügung aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber. Den Betroffenen ist es freigestellt, die Anfechtungserklärung mit Anträgen oder Begründungen zu versehen.

[2] Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, vom Empfangsdatum an gerechnet, beim Departementes Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) des Kantons Aargau oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

[3] Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 32

Strafbestimmungen

[1] Die Strafverfolgung wegen Vergehens gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

[2] Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren oder in Wiederholungsfällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

[3] Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

G) SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 33

Inkrafttreten

[1] Das Reglement tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt sind das Abwasserreglement vom 8. Dezember 1982/25. Oktober 1988/26. Oktober 1994 sowie der Technische Anhang zum Abwasserreglement vom 24. Januar 1983 aufgehoben.

§ 34

Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 5. Dezember 2006

EINWOHNERRAT BUCHS AG

Der Präsident:	Die Protokollführerin:
Walter Wyler	Cornelia Byland

Index

Seite

Abgaben 12

Abnahmen von Abwasseranlagen 8

Abwässer
- Aus der Landwirtschaft 11
- Dachwasser 10
- Definition 9
- Fremdwasser 10
- mit schädlichen Wirkungen 5
- Niederschlagswasser 5
- Sauberwasser 5
- Strassen- und Platzwasser 10
- Unverschmutztes Abwasser 9

Abwasseranlagen
- Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme 8
- Ausführung 8
- Bau- und Unterhalt 11
- Definition, Begriffe 1
- Delegation an Gemeindeverbände 2
- Druckproben und Kanalfernsehaufnahmen 9
- Erstellung und Unterhalt 2
- Genehmigungen 3
- Hausinstallationen 11
- Inbetriebnahme 9
- Kontrolle und Haftung 11
- Leitungskataster 5
- Materialwahl 11
- Öffentliche Abwasseranlagen 3
- Planänderungen 8
- Private Abwasseranlagen 4
- Technische Anforderungen 4
- Technische Ausführungsvorschriften 1
- Umfang der Abwasseranlagen 4

Abwasserkataster 5

Abwasserreglement
- Aufhebung bisherigen Rechts 13
- Inkrafttreten 13
- Übergangsbestimmung 13

Abwassersanierung 4

Anschlussfrist 6

Anschlussgebühren 12

Anschlusspflicht 5
Anschlussrecht 5
Aufgaben der Gemeinde 2
Aufgaben der Gewässerschutzstelle 3
Ausführung von Abwasseranlagen 8
Ausführungspläne 8
Ausführungsvorschriften 1
Ausnahmen 11
Ausserordentliche Verhältnisse 4
Autoabstellplätze 10
Benutzungsgebühren 12
Beschwerden 12
Bewilligungsverfahren
- Bewilligungserteilung 8
- Gesuch für private Abwasseranlage 6
- Gesuchsunterlagen 7
- Nutzungs- oder Zweckänderungen 6
- Planänderungen 8
- Prüfungskosten 8
- Unvollständige Gesuche 8
- Zusatzangaben 7
- Zustimmung kantonaler Fachstelle 6

Bussen 12
Dachwasser 10
Delegation an Gemeindeverbände 2
Druckproben 9
Durchleitungsrechte 4
Eigene Verantwortung 11
Einleitungsbewilligung 5, 10
Erstellung und Unterhalt von Abwasseranlagen 2
Finanzierung 12
Finanzierung von Erschliessungsanlagen 12
Fremdwasser 10
Geltungsbereich Reglement 1
Gemeinderat
- Kompetenzdelegation 3
- Zuständigkeit 2

Genereller Entwässerungsplan (GEP) 3

Gesuchsunterlagen 7
Gewässerschutzstelle 3
Aufgaben 3
Gewässerverunreinigung 11
Grundeigentümerhaftung 11
Haftung der Gemeinde 11
Haftung für Abwasseranlagen 11
Hausanschlüsse 4
Hausinstallationen 11
Hausvorplätze 10
Inbetriebnahme von Abwasseranlagen 8, 9
Inkrafttreten dieses Reglementes 13
Kanalfernsehaufnahmen 9
Kanalisationsplanung 3
Kompetenzdelegation Gemeinderat 3
Kontrolle von Abwasseranlagen 11
Landwirtschaftsbetriebe 11
Niederschlagswasser 5
Normen und Richtlinien 9
Öffentliche Abwasseranlagen 3
Öffentliche Gewässer 10
Personenbezeichnungen 1
Plätze 10
Private Abwasseranlagen 4, 6
Projektierungs- und Baukredite 2
Prüfungskosten 8
Rechtsschutz 12
Sanierungen 4
Hausanschlüsse 6
Private Abwasseranlagen 6
Vorschriftswidrige Anlagen 6
Sanierungsleitungen 5
Sauberwasser 5
Strafbefehle 12
Strafbestimmungen 12
Strassen 10

Strassen- und Platzwasser 10
Technische Ausführungsvorschriften 1, 9
Übergangsbestimmung 13
Umfang der Abwasseranlagen 4
Unverschmutztes Abwasser 9
Unvollständige Gesuche 8
Versickerungen 10
Vollstreckung 12
Vorfluter 9
Werkeigentümerhaftung 11
Zuständigkeit des Gemeinderates 2
Zweck des Abwasserreglementes 1